

Präambel:

Im noch nicht abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahren „Mausdorf – Pirkach“ sind Rechtsbehelfe anhängig. Der Abschluss des Verfahrens verzögert sich daher. Das Flurbereinigungsgebiet erstreckt sich über mehrere Gemeinde- und Landkreisgrenzen und hat mit seinem Abschluss Gemeinde- und Landkreisgrenzänderungen zur Folge. Um trotzdem die vom Abschluss des Verfahrens abhängige Bauleitplanung im vom Flurbereinigungsverfahren umfassten Gebiet der nachfolgend Beteiligten zu sichern, schließen die

Stadt Herzogenaurach, Wiesengrund 1, 91074 Herzogenaurach,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Herrn Dr. German Hacker,
Wiesengrund 1, 91074 Herzogenaurach,

nachstehend „Stadt“ genannt

und der

Markt Emskirchen, Erlanger Straße 2, 91448 Emskirchen,
vertreten durch die Erste Bürgermeisterin, Frau Sandra Winkelspecht,
Erlanger Straße 2, 91448 Emskirchen,

nachstehend „Markt“ genannt

gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit den Artikel 54 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Zweckvereinbarung:

§ 1

Aufgaben- und Befugnisübertragung

- (1) Die Stadt überträgt auf den Markt gemäß Art. 7 Abs. 2 KommZG die Aufgabe der Bauleitplanung an den aktuell auf der Gemarkung Zweifelsheim liegenden Teilflächen der Flurstücke Nrn. 140 und 141, welche nach Abschluss des anhängigen Flurbereinigungsverfahrens im Flurstück Nr. 1061 der Gemarkung Mausdorf aufgehen sollen. Maßgeblich ist die im beigefügten Lageplan rot markierte Fläche.
- (2) Der Markt überträgt auf die Stadt gemäß Art. 7 Abs. 2 KommZG die Aufgabe der Bauleitplanung an den aktuell auf der Gemarkung Mausdorf liegenden (Teil-)Flächen der Flurstücke Nrn. 145, 146, 146/2, 143, 139, 144, 140, 139/1, 138, 134/2, welche nach Abschluss des anhängigen Flurbereinigungsverfahrens in den Flurstücken 110, 109/3,

109/1, 109/2 und 140 der Gemarkung Zweifelsheim aufgehen sollen. Maßgeblich ist die im beigefügten Lageplan grün markierte Fläche.

- (3) Mit der Aufgabenübertragung der Absätze 1 und 2 gehen auch die entsprechenden Befugnisse zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben auf die Beteiligten über (Art. 8 Abs. 1 KommZG).

§ 2

Übertragung des Satzungsrechts; Vollzugsermächtigung

- (1) Der Markt und die Stadt übertragen sich gegenseitig für die in § 1 bezeichneten Flächen das Satzungsrecht für die verbindliche Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch (Art. 11 Abs. 1 KommZG).
- (2) Der Markt und die Stadt ermächtigen sich gegenseitig alle zur Durchführung der Satzungen nach Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen (Art. 11 Abs. 2 KommZG).

§ 3

Bestandteile des Vertrages; Ausfertigungen

- (1) Der als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.
- (2) Die Beteiligten erhalten jeweils zwei Ausfertigungen, von denen diese eine der beiden Ausfertigungen ihrer zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorlegen (Art. 12 Abs. 2, Art. 52 Abs. 1 KommZG).

§ 4

Außerkräfttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt mit Abschluss des Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsverfahrens „Mausdorf-Pirkach“ außer Kraft, spätestens jedoch 20 Jahre nach Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung.

Herzogenaurach, den
Für die Stadt Herzogenaurach

Emskirchen, den
Für den Markt Emskirchen

.....
Dr. German Hacker
Erster Bürgermeister

.....
Sandra Winkelspecht
Erste Bürgermeisterin